

An das

Gemeindeamt der Gemeinde H

Adresse

Antragstellerin: Friederike F
Adresse
PLZ, S

vertreten durch: Dr. ⁱⁿ R, Rechtsanwältin, Adresse
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
Dr. R

wegen: Bewilligung der Durchführung einer Sammlung gemäß § 2 Abs 1 Z 1
Oö. Sammlungsgesetz 1996

ANTRAG

einfach
5 Beilagen

I. Sachverhalt:

Ich, Friederike, möchte vom 6.11.2009 – 8.11.2009 in der Gemeinde H persönlich von Haus zu Haus gehen und um Geldspenden bitten. Der Erlös der Sammlung soll als finanzielle Unterstützung zur Hauttherapie der Anna A verwendet werden. Diese Hauttherapie ist aufgrund einer Krankheit der A notwendig, die damit verbundenen hohen Kosten werden aber von der Krankenkasse nicht übernommen und können von Anna A auch nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Jeder Spender soll als Gegenleistung ein von mir und Anna A selbst hergestelltes kleines Kräuterkissen erhalten. Ich wurde im Jahr 2008 rechtskräftig verwaltungsbehördlich wegen Übertretung des Meldegesetzes bestraft. Gerichtlich bin ich unbescholten.

Beweise: PV, Verwaltungsstrafbescheid, Strafregisterauszug, Routenplan für die Hausammlung, Attest über die Krankheit von Anna A, Therapieplan und Kostenaufstellung hinsichtlich der Hauttherapie.

II. Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Der Antrag ist zulässig:

Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 bedarf die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs 1 einer Bewilligung der Behörde.

Der Begriff „**Sammlung**“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Nach der Legaldefinition im verwiesenen § 1 Abs 1 ist eine Sammlung eine persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung nach Z 1 im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder die Aufforderung nach Z 2 an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Das Tatbestandselement „persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld“ ist ein ausreichend bestimmter Gesetzesbegriff. Ich habe vor in der Gemeinde H persönlich von Haus zu Haus zu gehen und die dort anwesenden Personen um eine Geldspende zu bitten. Ich erfülle daher dieses Tatbestandselement.

Wann eine „unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung“ vorliegt ist unbestimmt und bedarf daher der Auslegung. Eine Gegenleistung für eine Spende wird dann als unverhältnismäßig geringfügig anzusehen sein, wenn die Gegenleistung im Verhältnis zur Spende einen weitaus geringeren Wert hat, bzw der Wert im Verhältnis zur Spende eine untergeordnete Stellung einnimmt. Ich plane den Spendern ein mit Anna A selbst angefertigtes

kleines Kräuterkissen zu übergeben. Die Kosten der Anfertigung und daraus resultierend der Wert des Kräuterkissens sind von geringem Ausmaß. Daher stellt das selbst gemachte kleine Kräuterkissen eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung im Sinne des Gesetzes dar. Ich erfülle daher auch dieses Tatbestandselement.

§ 1 Abs 1 verlangt weiters, dass die persönliche Aufforderung entweder im Sinne einer Haussammlung oder einer Straßensammlung vorgenommen wird. Ich plane am Wochenende des 6.11.2009 – 8.11.2009 in der Gemeinde H von Haus zu Haus zu gehen und die dort anwesenden Personen um eine Geldspende zu bitten. Damit führe ich eine bewilligungspflichtige Haussammlung im Sinne des Oö. Sammlungsgesetzes durch.

Da meine Sammlung nicht über das Gemeindegebiet der Gemeinde H hinausgehen soll, ist gemäß § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 der **Bürgermeister der Gemeinde H im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** zur Entscheidung in erster Instanz sachlich und örtlich zuständig.

2. Der Antrag ist auch begründet:

Gemäß § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn nach der Z 1 die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich **mildtätigen Zwecken** dienen soll und nach der Z 2 der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche **Verlässlichkeit** besitzt.

Die Wortfolge „mildtätiger Zweck“ in § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf daher der Auslegung, wobei Abs 5 leg cit eine Legaldefinition enthält. Demnach ist ein Zweck dann mildtätig, wenn er darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Der Begriff „hilfsbedürftig“ ist wieder ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung. Eine Person wird dann als hilfsbedürftig anzusehen sein, wenn er/sie seinen/ihren dringenden und notwendigen Bedarf nicht aus eigenen finanziellen Mitteln decken kann. Die Hauttherapie ist medizinisch notwendig und mit hohen Kosten verbunden, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden und die Anna A nicht aus eigenen finanziellen Mitteln decken kann. Anna A ist daher hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes und eine finanzielle Unterstützung der Hauttherapie der Anna A stellt einen mildtätigen Zweck im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 dar.

Die zweite kumulative Bewilligungsvoraussetzung (§ 2 Abs 3 Z 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996) verlangt die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit des Veranstalters. Was unter „erforderliche Verlässlichkeit für die Durchführung einer Sammlung“ zu verstehen ist, ist unbestimmt und bedarf daher der Auslegung. Die zuständige

Behörde hat demnach im Sinne einer Prognoseentscheidung aus dem Verhalten des Veranstalters in der Vergangenheit den Schluss zu ziehen, ob dieser die Verpflichtungen aus dem Oö. Sammlungsgesetz 1996 einhalten wird. Jedenfalls zu verneinen ist die erforderliche Verlässlichkeit gem § 2 Abs 6 Oö. Sammlungsgesetz 1996 wenn der Veranstalter wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen. Ich bin gerichtlich unbescholten, so dass der erste Grund der Verneinung der Verlässlichkeit nicht zum Tragen kommt. Dass ich 2008 rechtskräftig wegen einer Übertretung des Meldegesetzes bestraft wurde, kann auch nicht als sonstige Tatsache gewertet werden, welche die Annahme drohender Verstöße gegen das Oö. Sammlungsgesetz 1996 rechtfertigt, steht die Übertretung des Meldegesetzes doch in keinem Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die bei der Durchführung einer Sammlung einzuhalten sind. Da ich ansonsten nicht verwaltungsbehördlich bestraft wurde, kann die Behörde im Sinne einer Prognoseentscheidung davon ausgehen, dass ich alle Bestimmungen des Oö. Sammlungsgesetzes einhalten werde, so dass ich die erforderliche Verlässlichkeit zur Durchführung der Sammlung aufweise.

Da ich alle Bewilligungsvoraussetzungen des § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz, die kumulativ miteinander verknüpft sind, erfülle, ist mir die Bewilligung zur Durchführung einer Haussammlung im Sinne einer **zwingenden Entscheidung** (arg § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996: Die Bewilligung *ist* zu erteilen, wenn ...) zu erteilen.

III. Ich stelle daher den

ANTRAG,

der Bürgermeister der Gemeinde H möge mir als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 die Bewilligung zur Durchführung einer Haussammlung zum Zwecke der finanziellen Unterstützung der Anna A bei der Kostentragung ihrer Hauttherapie in der Gemeinde H vom 6.11.2009 – 8.11.2009 gegen eine Gegenleistung in der Form eines selbst hergestellten kleinen Kräuterkissens, mangels Vorrat gegen keine Gegenleistung, erteilen.

H, 19.10.2009

Friederike F